



# STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT  
NIEDERÖSTERREICH



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebenfurth hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen, die **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992** für die Stadtgemeinde Ebenfurth wie folgt zu ändern:

## § 1

In der Stadtgemeinde Ebenfurth werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

## § 2 - Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ebenfurth.

(2) Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland: 387/16, 387/18, KG Haschendorf 23412

Für den Sonderbereich wird folgende Sammelstelle festgelegt: Bauhof der Stadtgemeinde Ebenfurth, Mühlgasse 6

## § 3 - Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4 - Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll  
zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im



# STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT  
NIEDERÖSTERREICH



örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Dabei können entweder vom Abfallverband eigens zur Verfügung gestellte (Kauf oder Miete) Müllbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr verwendet werden oder das Altpapier in geeigneter Weise (z. B. in Kartons, in Papiersäcken, zusammen gebunden usw.) zur Abholung bereitgestellt werden. Das Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoffverpackungsabfall ist in den zur Verfügung gestellten gelben Säcken oder Müllbehältern mit einem Volumen von 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoffverpackungsabfall wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas, Altkleider und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas, Altkleidung und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll kann während der jeweils cirka ein-einhalb Wochen dauernden und 3 mal im Jahr stattfindenden Sperrmüllaktionen zum Bauhof der Stadtgemeinde Ebenfurth gebracht werden (Bringsystem). Bei nachweislichem Bedarf erfolgt während der Zeiten der Sperrmüllaktion auch eine Abholung (Holsystem).

Dieses System wurde durch den immer stärker werdenden „Sperrmüll-Tourismus“ notwendig, der unerlaubte Ablagerungen von Abfall sowie herumfahrende und die Bürger belästigende Ausländer mit sich brachte. Um die dadurch verursachten Probleme zu verhindern, hat sich in den letzten Jahren das Mischsystem Bringen bzw. Holen bestens bewährt und soll daher so fortgeführt werden.

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5 - Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich vor 6.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht



# STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT  
NIEDERÖSTERREICH



beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigegebenen Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragte haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragte nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6 - Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13, 26 oder 52 Einsammlungen pro Jahr von Restmüll
  - b) 13 Einsammlungen pro Jahr von Altpapier
  - c) 26 oder 52 pro Jahr Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Für Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragte im Pflichtbereich besteht die Möglichkeit während der jeweils circa eineinhalb Wochen dauernden und 3 mal im Jahr stattfindenden Sperrmüllaktionen Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum (Bauhof) einzubringen (Bringsystem). Eine Abholung des Sperrmülls ist nach vorherigen Terminvereinbarung während der Zeiten der Sperrmüllaktion möglich. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

## § 7 - Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(2) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,71  
im Sonderbereich € 4,24



# STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT  
NIEDERÖSTERREICH



- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 9,31  
im Sonderbereich € 8,38
- c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 96,30  
im Sonderbereich € 86,67

## 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,53  
im Sonderbereich € 3,18
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,06  
im Sonderbereich € 6,36

(3) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 76 % der Abfallwirtschaftsgebühr

### § 8 - Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

### § 9 - Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

### § 10 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 11 - Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Die vorangegangene Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2022 außer Kraft.

Alfredo Rosenmair  
Bürgermeister



Angeschlagen 10.12.2021  
Abgenommen: 27.12.2021